

Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 14.06.1997

§ 1

Die öffentliche Verkündigung im Gottesdienst, die in der Regel von ordinierten oder in der Ausbildung befindlichen Geistlichen wahrgenommen wird, kann nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auch anderen Gemeindegliedern übertragen werden. Diese Gemeindeglieder sind in ihrem Dienst an das ev.-luth. Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

Gemeindeglieder, denen Gottesdienste mit Lesepredigten übertragen werden, sind Lektoren; Gemeindeglieder, denen Gottesdienste mit selbst verfaßten Predigten übertragen werden, sind Prädikanten. Sowohl Lektoren als auch Prädikanten müssen die für den Dienst erforderliche Eignung nachweisen.

§ 3

Ein zum Lektor vorgesehenes Gemeindeglied wird gemeinsam vom Pfarramt und Kirchenvorstand zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang vorgeschlagen und nach erfolgreicher Teilnahme schriftlich von dem zuständigen Superintendenten, in der Kirchengemeinde Stadthagen vom Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg vom Landesbischof zum Lektorendienst beauftragt.

Der Auftrag kann befristet werden. Er gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor angehört. Der Landesbischof kann im Einzelfall den Auftrag auch auf eine andere Kirchengemeinde hin erteilen, wenn deren Pfarramt und Kirchenvorstand zustimmen.

§ 4

Den Vorschlag zur Ausbildung zum Prädikanten machen das Pfarramt und der Kirchenvorstand und der zuständige Superintendent, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof jeweils gemeinsam. Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) die Bewährung in einem regelmäßigem Lektorendienst oder einer vergleichbaren Mitarbeit im Verkündigungsdienst der Kirchengemeinde
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (Vorlage eines schriftlichen Gottesdienstentwurfs einschließlich eines schriftlichen Predigtentwurfs und ein gehaltener Gottesdienst und
- c) ein Kolloquium mit dem Leiter der Prädikantenausbildung, dem zuständigen Superintendenten, dem Oberprediger von Stadthagen oder dem Landesbischof.

Von der Voraussetzung des Abs 1 Buchst. b) kann auf Antrag abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

Die Ausbildung zum Prädikanten steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes

Der Prädikant wird schriftlich vom Landesbischof zum Prädikantendienst beauftragt. § 3 Abs 2 gilt entsprechend.

§ 5

Sowohl der Lektor als auch der Prädikant werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 6

Ein in einer anderen Kirche erteilter Auftrag zum Lektoren- oder Prädikantendienst kann anerkannt werden. Einen entsprechenden Antrag stellt der Lektor oder der Prädikant gemeinsam mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand, dem der Lektor oder der Prädikant angehört. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 7

Die Aufsicht über die Lektoren führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten das Pfarramt. Die Aufsicht über die Prädikanten führt der Superintendent, in der Kirchengemeinde Sladthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeberg der Landesbischof.

§ 8

Lektoren und Prädikanten verpflichten sich zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 9

Der Auftrag des Lektors oder des Prädikanten endet,

- a) wenn der Auftrag befristet ist, mit Ablauf der Frist oder
- b) wenn der Beauftragte das 68. Lebensjahr erreicht hat, es sei denn, das Pfarramt und der Kirchenvorstand, für deren Kirchengemeinde der Auftrag erteilt worden ist, stimmen einem Antrag des Beauftragten auf eine befristete Verlängerung des Auftrags zu oder
- c) wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt oder
- d) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht mehr bestehen oder
- e) wenn der Auftrag aus wichtigem Grund widerrufen wird.

Ein wichtiger Grund gemäß Buchst. e) liegt insbesondere vor, wenn der Beauftragte öffentlich durch Wort oder Schrift in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche tritt.

§ 10

Lektoren und Prädikanten sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Kosten werden nach den in der Landeskirche für kirchliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeskirchenrates über die Ordnung des Lektorendienstes vom 2. Februar 1974 außer Kraft.

Die bisher erteilten Lektorenaufträge bleiben bestehen.